



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2017

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

1. 3 U 30/17 **Beschlüsse vom 03.05.2017 und 19.06.2017**  
IPR, Distanzdelikt, Sachnormverweisung, Brustimplantate, Haftpflichtversicherer
2. 6 U 16/17 **Urteil vom 13.07.2017**  
offenbare Unrichtigkeit
3. 10 U 75/16 **Urteil vom 12.09.2017**  
gemeinschaftliches Ehegattentestament, wechselbezügliche Verfügungen, Schenkung bei fehlendem lebzeitigen Eigeninteresse
4. 15 W 317/16 **Beschluss vom 30.05.2017**  
Folgebeurkundung, Vaterschaftsanerkennung
5. 15 W 495/16 **Beschluss vom 03.05.2017**  
Gesamtberechtigung an einem vormerkungsgesicherten Rückforderungsanspruch
6. 15 W 115/17 **Beschluss vom 02.05.2017**  
Inhalt einer Erklärung zur Abtretung einer Grundschuld
7. 15 W 248/17 **Beschluss vom 13.07.2017**  
"Globalgrunddienstbarkeit"
8. 15 W 265/17 **Beschluss vom 14.08.2017**  
Prüfungsbefugnis des Grundbuchamtes bei Eintragung eines Nacherbenvermerks
9. 20 U 184/15 **Urteil vom 09.08.2017**  
AKB 2008: Wirksamkeit der Bedingungen zur Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung; Redlichkeitsvermutung bei behauptetem Diebstahl

10. 20 U 42/17

**Beschluss vom 21.06.2017**

AKB: Leistungsfreiheit wegen der vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige des Versicherungsfalls

### Familiensenate

13 WF 148/17 **Beschluss vom 31.08.2017**

Unzulässigkeit der Beschwerde bei neuem Antrag bzw. Verfahrensgegenstand

### Strafsenate

1. 1 RBs 60/17

**Beschluss vom 30.06.2017**

rechtlicher Hinweis, Verletzung rechtlichen Gehörs, grob ungehörige Handlung, fahrlässige Begehung, Drogenkonsum in der Öffentlichkeit

2. 1 RVs 38/17

**Beschluss vom 02.05.2017**

Betäubungsmittel, Besitz

3. 1 RVs 42/17

**Beschluss vom 29.05.2017**

Rechtsmittelverzicht, strafprozessuale Verständigung

4. 1 Vollz(Ws) 276/17 **Beschluss vom 20.07.2017**

Strafvollzug; gerichtliche Überprüfung der Ablehnung vollzugsöffnender Maßnahmen

5. 1 Vollz(Ws) 279/17 **Beschluss vom 13.07.2017**

Rechtsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Protokollierungsantrag, Rechtsbeschwerdebegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Gerichts

6. 1 Ws 258/17

**Beschluss vom 14.06.2017**

Schöffe, Amtspflichten, Amtsenthebung, Reichsbürger

7. 1 Ws 280/17

**Beschluss vom 04.07.2017**

Schuldschwere, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer, lebenslange Freiheitsstrafe

8. 1 Ws 322/17

**Beschluss vom 18.07.2017**

Untersuchungshaft, Berechnung der Haftfrist bei einstweiliger Unterbringung eines Jugendlichen in einem nicht geschlossenen Heim der Jugendhilfe

9. 4 RBs 326/17

**Beschluss vom 10.10.2017**

Fahrverbot, Geschwindigkeitsüberschreitung, plötzlicher Harndrang, Prostata, Blasenschwäche, Notdurft

10. 4 RBs 349/17

**Beschluss vom 19.09.2017**

letztes Wort, Wiedereintritt in die Beweisaufnahme, Entlassung eines Zeugen, Schlussvorträge

11. 4 RVs 97/17

**Beschluss vom 07.09.2017**

Fußballspiel, Stadion, unter freiem Himmel, Heimweg, Abreise

### Anwaltsgerichtshof

1 AGH 27/14

**Urteil vom 01.09.2017**

Vergütung, Abwicklung, Rechtsanwaltskanzlei

## Zivilsenate

**zu 1: 3 U 30/17                    Beschlüsse vom 03.05.2017 und 19.06.2017**  
**IPR, Distanzdelikt, Sachnormverweisung, Brustimplantate,**  
**Haftpflichtversicherer**

Die Regeln des Art. 40 Abs. 1 EGBGB sind im Falle eines Distanzdelikts als Sachnormverweisungen zu verstehen.

Zur Haftung des französischen Haftpflichtversicherers im sog. Brustimplantate-Skandal.

**zu 2: 6 U 16/17                    Urteil vom 13.07.2017**  
**offenbare Unrichtigkeit**

Übersieht ein Gericht bei Urteilserlass die Tilgungswirkung eines zur Verrechnung gezahlten Vorschusses, so liegt hierin keine offenbare Unrichtigkeit des Urteils im Sinne des § 319 ZPO.

**zu 3: 10 U 75/16                    Urteil vom 12.09.2017**  
**gemeinschaftliches Ehegattentestament, wechselbezügliche Verfügungen,**  
**Schenkung bei fehlendem lebzeitigen Eigeninteresse**

1.

Verfügungen, die im Wechselbezug stehen, müssen nicht zwingend zeitgleich in einer einheitlichen Urkunde getroffen werden. Sie können auch nacheinander in getrennten Urkunden niedergelegt werden. Allerdings muss in diesem Fall ein entsprechender Verknüpfungswille feststellbar sein, der sich aus den Urkunden zumindest andeutungsweise ergeben muss.

2.

Auch ein langer Zeitraum von fast 40 Jahren, der zwischen den beiden Testamenten liegt, spricht nach den Gesamtumständen nicht entscheidend gegen die Annahme eines Verknüpfungswillens der Eheleute. Anhaltspunkte für eine nachträgliche Verknüpfung können sich etwa auch aus einer inhaltlichen Bezugnahme und einer gemeinsamen Verwahrung der Testamente ergeben.

3.

Die Feststellung eines lebzeitigen Eigeninteresses erfordert eine umfassende Abwägung der Interessen im Einzelfall. Es kann fehlen, wenn der Erblasser Zuwendungen erheblicher Vermögenswerte in erster Linie auf Grund eines auf Korrektur der Verfügung von Todes wegen gerichteten Sinneswandels vornimmt.

**zu 4: 15 W 317/16                    Beschluss vom 30.05.2017**  
**Folgebeurkundung, Vaterschaftsanerkennung**

1.

Die Beweiswirkung eines vorgelegten, echten Nationalpasses wird nicht bereits durch die allgemeine Beurteilung der deutschen Auslandsvertretung in Frage gestellt, dass in dem Heimatland des Beteiligten kein sicheres Urkundenwesen besteht und demzufolge eine Legalisation von Urkunden dieses Staates nicht mehr vorgenommen wird.

2.

Die Erforderlichkeit einer inhaltlichen Überprüfung des Nationalpasses vor Ort kann sich deshalb nur aus besonderen Ansatzpunkten ergeben, die die Verlässlichkeit der Angaben in dem Nationalpass konkret in Frage stellen (bspw. widersprüchliche Urkunden oder bekannte Ausstellungspraxis ohne jede Identitätsprüfung).

**zu 5: 15 W 495/16 Beschluss vom 03.05.2017**  
**Gesamberechtigung an einem vormerkungsgesicherten Rückforderungsanspruch**

Die Ausgestaltung eines Rückforderungsanspruchs in der Weise, dass zu Lebzeiten des übertragenden Ehemannes nur dieser den Rückübertragungsanspruch ausüben darf und dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten dem überlebenden Ehegatten der Rückforderungsanspruch allein zusteht, kann nicht Grundlage der Eintragung einer Vormerkung sein, die die Ehegatten als Gesamtberechtigte im Sinne des § 428 BGB ausweist.

**zu 6: 15 W 115/17 Beschluss vom 02.05.2017**  
**Inhalt einer Erklärung zur Abtretung einer Grundschuld**

Der Zusatz, dass die Grundschuld "gewährlos" abgetreten werde, steht der Verwendung der Erklärung als Grundlage für eine berichtigende Eintragung der Zessionarin nach Abtretung einer Briefgrundschuld nicht entgegen.

**zu 7: 15 W 248/17 Beschluss vom 13.07.2017**  
**"Globalgrunddienstbarkeit"**

Die Bestellung einer globalen Grunddienstbarkeit für eine Vielzahl von herrschenden und zugleich dienenden Grundstücken in einem Baugebiet, die unabhängig von der tatsächlichen baulichen Ausgestaltung der betroffenen Grundstücke pauschal eine Vielzahl von Nutzungsberechtigungen umfasst, steht mit der zwingenden Vorschrift des § 1019 BGB nicht in Einklang, wenn die Vorteilhaftigkeit der einzelnen Nutzungsbefugnis für das jeweilige herrschende Grundstück nicht festgestellt werden kann.

**zu 8: 15 W 265/17 Beschluss vom 14.08.2017**  
**Prüfungsbefugnis des Grundbuchamtes bei Eintragung eines Nacherbenvermerks**

Das Grundbuchamt muss eine Grundschuld zur Finanzierung des Verkaufs eines Grundstücks auch dann eintragen, wenn im Zuge der später beabsichtigten Eigentumsumschreibung ein eingetragener Nacherbenvermerk gelöscht werden soll.

**zu 9: 20 U 184/15 Urteil vom 09.08.2017**  
**AKB 2008: Wirksamkeit der Bedingungen zur Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung; Redlichkeitsvermutung bei behauptetem Diebstahl**

1.

Die Bedingungen zur Leistungsfreiheit wegen Obliegenheitsverletzung der AKB 2008 (in der Fassung der GDV-Musterbedingungen) sind wirksam. Der Umstand, dass die Regelung des § 28 Abs. 4 VVG (Hinweis des Versicherers nach Versicherungsfall) dort nicht erwähnt ist, führt nicht zur Unwirksamkeit. (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 2. April 2014 - IV ZR 58/13, Rn. 21, r+s 2015, 347; Abweichung von LG Berlin, Urteil vom 2. Dezember 2016 - 42 O 199/16, r+s 2017, 344.)

2.

Eine Lüge vor Gericht bei der Geltendmachung eines Kaskoanspruchs wegen Diebstahls kann dazu führen, dass die für den Versicherungsnehmer streitende "Redlichkeitsvermutung" widerlegt ist (hier Widerlegung bejaht).

**zu 10: 20 U 42/17 Beschluss vom 21.06.2017**  
**AKB: Leistungsfreiheit wegen der vorsätzlichen Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige des Versicherungsfalls**

Vorsätzliche Verletzung der Obliegenheit zur Anzeige des Versicherungsfalls bejaht bei

- Anzeige erst (knapp) 6 Monate nach einem Verkehrsunfall und
- Kenntnis des VN von der Anzeigeobligiertheit im Grundsatz.

## Familiensenate

**13 WF 148/17 Beschluss vom 31.08.2017**  
**Unzulässigkeit der Beschwerde bei neuem Antrag bzw. Verfahrensgegenstand**

1.

Bei dem Auskunftsrecht des rechtlichen Vaters nach § 1686 BGB einerseits und dem Auskunftsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters nach § 1686a BGB andererseits handelt es sich um verschiedene Verfahrensgegenstände.

2.

Verliert der leibliche Vater während des laufenden Verfahrens seine rechtliche Vaterschaft, kann er seine Beschwerde gegen die Zurückweisung seines auf § 1686 BGB gestützten Auskunftsrechts nicht darauf stützen, dass ihm nunmehr nach § 1686a BGB ein Auskunftsrecht zustehe.

3.

Die Zulässigkeit einer Beschwerde setzt voraus, dass der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel sein in erster Instanz zum Gegenstand des Verfahrens erhobenes Begehren zumindest teilweise weiterverfolgt. Stell er im Beschwerdeverfahren ausschließlich einen neuen, in erster Instanz nicht geltend gemachten Anspruch zur Entscheidung, ist die Beschwerde unzulässig.

## Strafsenate

**zu 1: 1 RBs 60/17 Beschluss vom 30.06.2017**  
**rechtlicher Hinweis, Verletzung rechtlichen Gehörs, grob ungehörige Handlung, fahrlässige Begehung, Drogenkonsum in der Öffentlichkeit**

1.

Bei der Geltendmachung eines unterlassenen Hinweis gemäß der §§ 46 OWiG, 265 Abs. 1 StPO handelt es sich nicht lediglich um eine allgemeine Rüge der Verletzung formellen Rechts, mit welcher der Betroffene im Zulassungsverfahren nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 OWiG nicht gehört werden könnte. Vielmehr stellt sich das Unterlassen eines gebotenen rechtlichen Hinweises immer gleichzeitig auch als eine für die Zulassung der Rechtsbeschwerde maßgebliche Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG dar.

2.

Die Ahndung einer lediglich fahrlässig begangenen grob ungehörigen Handlung im Sinne des § 118 OWiG ist nicht möglich, da die Vorschrift eine vorsätzliche Begehungsweise voraussetzt.

3.

In einem öffentlichen Drogenkonsum kann je nach den Umständen des Einzelfalles eine grob ungehörige Handlung im Sinne des § 118 OWiG gesehen werden.

**zu 2: 1 RVs 38/17 Beschluss vom 02.05.2017  
Betäubungsmittel, Besitz**

1.

Ein unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG liegt noch nicht vor, wenn der Täter ein Tabak-Marihuana-Gemisch in verbrauchsgerechter Menge von einem Dritten lediglich erhält, um in dessen unmittelbarer Gegenwart einen Joint zum anschließenden - ggf. gemeinsamen - Konsum zu bauen.

2.

Ist den vom Tatrichter rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen entgegen der rechtlichen Würdigung des Tatgerichts kein strafbares Verhalten des Angeklagten zu entnehmen und auch nicht ersichtlich, dass ergänzende Feststellungen noch zu einer Verurteilung führen könnten, scheidet eine Zurückverweisung der Sache gemäß § 354 Abs. 2 StPO aus; vielmehr ist der Angeklagte aus Rechtsgründen freizusprechen (§ 354 Abs. 1 StPO).

**zu 3: 1 RVs 42/17 Beschluss vom 29.05.2017  
Rechtsmittelverzicht, strafprozessuale Verständigung**

Der Wirksamkeit eines vom Angeklagten erklärten Rechtsmittelverzichts steht die Regelung des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO nicht entgegen, wenn dem Urteil keine Verständigung gemäß § 257c StPO unter - zumindest informeller (vgl. BGH, NStZ 2014, 113) - Beteiligung des Gerichts vorangegangen ist. Eine analoge Anwendung des § 302 Abs. 1 S. 2 StPO kommt bei einer Verständigung zwischen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ohne gestaltende Beteiligung des Gerichts nicht in Betracht.

**zu 4: 1 Vollz(Ws) 276/17 Beschluss vom 20.07.2017  
Strafvollzug; gerichtliche Überprüfung der Ablehnung vollzugsöffnender  
Maßnahmen**

Die gerichtliche Überprüfung der maßgeblich auf den Verdacht einer erneuten Straftat gestützten Ablehnung vollzugsöffnender Maßnahmen (hier: begleitetem Ausgang) erstreckt sich in tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich allein darauf, ob die Vollzugsbehörde ihrer Entscheidung einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat. Letzteres erfordert jedoch grundsätzlich, dass die Vollzugsbehörde zumindest den Gegenstand des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und dessen aktuellen Stand aufklärt.

**zu 5: 1 Vollz(Ws) 279/17 Beschluss vom 13.07.2017**  
**Rechtsbeschwerde, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Protokollierungsantrag, Rechtsbeschwerdebegründung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Gerichts**

Im Rahmen eines Verfahrens auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde ist im Regelfall von einer unverschuldeten Fristversäumung eines Strafgefangenen auszugehen, wenn dieser einen Antrag auf Protokollierung des Rechtsmittels zumindest fünf Werktage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist an das zuständige Gericht abgesendet hat; die Absendung eines Protokollierungsantrages drei Tage vor Ablauf der Rechtsmittelfrist ist nicht ausreichend (im Anschluss an OLG Hamm, Beschluss vom 28. Mai 2015 – III-1 Vollz(Ws) 248/15 –, juris).

**zu 6: 1 Ws 258/17 Beschluss vom 14.06.2017**  
**Schöffe, Amtspflichten, Amtsenthebung, Reichsbürger**

Ein Schöffe, der die freiheitliche demokratische, rechts- und sozialstaatliche Ordnung ablehnt, ist gemäß § 51 Abs. 1 GVG seines Amtes zu entheben. Diese Voraussetzungen sind bei einem sogenannten "Reichsbürger" erfüllt. Für Personen, die der Argumentation dieser Bewegung und der ihr angehörigen Organisationen folgen, gilt nichts anderes, zumal wenn sie ein zentrales Element der freiheitlich-demokratischen Ordnung, nämlich die Existenz der Bundesrepublik Deutschland als Staat sowie das Bestehen demokratisch legitimierter Gerichte ablehnen.

**zu 7: 1 Ws 280/17 Beschluss vom 04.07.2017**  
**Schuldschwere, besondere Schwere der Schuld, Mindestverbüßungsdauer, lebenslange Freiheitsstrafe**

Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, wonach auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine Chance verbleiben muss, seine Freiheit wieder zu erlangen, ergibt sich bei Festsetzung der Mindestverbüßungsdauer wegen besonderer Schwere der Schuld keine Obergrenze im Sinne einer "Höchstverbüßungsdauer". Dementsprechend kann bei Vorliegen einer im Verhältnis zu anderen Morddelikten mit besonderer Schuldschwere noch deutlich hervorsteckenden besonderen Schwere der Schuld auch die Festsetzung einer Mindestverbüßungsdauer von 30 Jahren angemessen sein.

**zu 8: 1 Ws 322/17 Beschluss vom 18.07.2017**  
**Untersuchungshaft, Berechnung der Haftfrist bei einstweiliger**  
**Unterbringung eines Jugendlichen in einem nicht geschlossenen Heim der**  
**Jugendhilfe**

Die Dauer einer gemäß §§ 72 Abs. 4 S. 1, 71 Abs. 2 JGG erfolgten einstweiligen Unterbringung in nicht geschlossenen Heimen der Jugendhilfe ist auch dann nicht in die Sechsmonatsfrist des § 121 Abs. 1 StPO einzurechnen, wenn der Unterbringungsbefehl nachträglich gemäß § 72 Abs. 4 S. 2 JGG durch einen Haftbefehl ersetzt und dieser in unmittelbarem Anschluss an die Unterbringung vollzogen wird (Abweichung zu OLG Karlsruhe, NStZ 1997, 452; OLG Dresden, JR 1994, 377).

**zu 9: 4 RBs 326/17 Beschluss vom 10.10.2017**  
**Fahrverbot, Geschwindigkeitsüberschreitung, plötzlicher Harndrang,**  
**Prostata, Blasenschwäche, Notdurft**

1.  
Der bloße Umstand einer krankheitsbedingt "schwachen Blase" bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung infolge plötzlich auftretenden Harndrangs, weil der Betroffene schneller zu einer Toilette gelangen wollte oder infolge des starken Harndrangs abgelenkt war, kann nur in Ausnahmefällen geeignet sein, um von der Anordnung eines Regelfahrverbot abzusehen.

2.  
Werden vom Betroffenen für das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls Umstände geltend gemacht, so muss sich der Tatrichter allerdings (auch) bei der Rechtsfolgenbemessung hiermit auseinandersetzen und ggf. entsprechende Feststellungen treffen.

3.  
Es kann das Maß der Pflichtwidrigkeit sogar erhöhen, wenn der Betroffene trotz einer entsprechenden körperlichen Disposition (vgl. Ziff. 1) gleichwohl eine Fahrt durchführt und dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, ohne Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, einen plötzlich auftretenden starken Harndrang zu vermeiden oder ihm rechtzeitig abzuwehren.

**zu 10: 4 RBs 349/17 Beschluss vom 19.09.2017**  
**letztes Wort, Wiedereintritt in die Beweisaufnahme, Entlassung eines**  
**Zeugen, Schlussvorträge**

Ein Wiedereintritt in die Beweisaufnahme, welcher die erneute Möglichkeit zu Schlussvorträgen oder zum letzten Wort des Betroffenen erforderlich gemacht hätte, liegt nicht in der bloßen Entlassung eines zuvor in der Beweisaufnahme vernommenen Zeugen oder Sachverständigen.

**zu 11: 4 RVs 97/17 Beschluss vom 07.09.2017**  
**Fußballspiel, Stadion, unter freiem Himmel, Heimweg, Abreise**



1.

Bei einem Fußballspiel in einem umfriedeten und teilweise überdachten Stadion handelt es sich um eine "Veranstaltung unter freiem Himmel" im Sinne von § 27 Abs. 2 VersammlG.

2.

Solange sich der Angeklagte im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem von ihm zuvor besuchten, inzwischen beendeten Bundesligaspiel noch auf dem Stadiongelände selbst befindet, um ein ihm dort zur Verfügung stehendes Mittel zum Abtransport zu nutzen, befindet er sich noch auf der Veranstaltung im Sinne von § 27 Abs. 2 VersammlG.

## **Anwaltsgerichtshof**

**1 AGH 27/14                      Urteil vom 01.09.2017**  
**Vergütung, Abwicklung, Rechtsanwaltskanzlei**

Zur Festsetzung der Vergütung für die Abwicklung der Kanzlei eines verstorbenen Rechtsanwalts.

*(redaktioneller Leitsatz der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm)*

### **Hinweis:**

❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".

❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRW**Entscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.

❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Vorsitzender Richter am OLG Christian Nubbemeyer, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)